

12.05.89

G

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs- Neuordnungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 140. Sitzung am 27. April 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß) - Drucksachen 11/4388, 11/4409 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur
Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-
Neuordnungsgesetzes

- Drucksache 11/1942 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 02.06.89

Erster Durchgang: Drs. 20/88

Zweites Gesetz zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), geändert durch das Gesetz vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 850), wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Kriegsdienstverweigerungsgesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Akten über das Anerkennungsverfahren werden mit Ausnahme des Anerkennungsbescheids spätestens sechs Monate nach Ableistung des Zivildienstes vernichtet. Wird ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer nicht zum Zivildienst herangezogen, so werden die in Satz 1 genannten Akten nach Ablauf des Jahres, in dem er das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet, vernichtet.“

2. Folgender § 23 wird angefügt:

„§ 23

Vernichtung der Akten über das Anerkennungsverfahren

Abweichend von § 2 Abs. 6 werden die Akten über das Anerkennungsverfahren derjenigen anerkannten Kriegsdienstverweigerer, die vor dem Inkrafttreten des § 2 Abs. 6 ihren Zivildienst abgeleistet haben, innerhalb von drei Jahren nach dem vorgenannten Inkrafttreten vernichtet.“

Artikel 3

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2587), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 2 wird folgender Satz 2. angefügt:

„Für Dienstpflichtige, die den vollen Grundwehrdienst geleistet haben, verkürzt sich diese Mehrdauer um ein Drittel.“

2. Es wird folgender § 25 b eingefügt:

„§ 25 b

Einweisungsdienst

(1) Die Dienstleistenden werden zu Beginn ihres Dienstes außerdem in ihrer Beschäftigungsstelle in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, eingewiesen (Einweisungsdienst). Im Einweisungsdienst sind den Dienstleistenden die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie für die vorgesehene Tätigkeit benötigen; dabei ist zu berücksichtigen, ob die Dienstleistenden an einem Einführungsdienst nach § 25 a Abs. 1 Nr. 3 bereits teilgenommen haben oder noch teilnehmen werden. Die Dauer des Einweisungsdienstes richtet sich nach der Art der Tätigkeit und der Vorbildung der Dienstleistenden; bei pflegenden und betreuenden Tätigkeiten beträgt sie in der Regel mindestens vier Wochen. Den Dienstleistenden darf die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, erst nach Beendigung des Einweisungsdienstes übertragen werden.

(2) Bei einer Änderung der Art der Tätigkeit des Dienstleistenden gilt Absatz 1 entsprechend.“

3. Der bisherige § 25 b wird § 25 c.

Artikel 4

Artikel 3 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 4. Oktober 1988 in Kraft; Artikel 3 Nr. 2 und die Artikel 1 und 2 treten am Tage der Verkündung in Kraft.

02.06.89

Beschluß
des Bundesrates

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-
Neuordnungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 2. Juni 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 27. April 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.